

MBC Weil der Stadt e. V.

Heide 1
71263 Weil der Stadt

www.mbc-weilderstadt.de
info@mbc-weilderstadt.de

Satzung des Modellbahnclubs (MBC) Weil der Stadt e. V.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1: Name und Sitz des Vereins

§ 2: Rechtsform, Geschäftsjahr

§ 3: Zwecke und Aufgaben des Vereins

§ 4: Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 5: Mitgliedsbeiträge

§ 6: Organe des Vereins

§ 7: Die Mitgliederversammlung

§ 8: Der Vorstand

§ 9: Auflösung des Vereins

§ 10: Inkrafttreten der Satzung

§ 1
[Name und Sitz des Vereins]

(1) Der Verein führt den Namen „Modellbahnclub Weil der Stadt“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“.

(2) Sitz des Vereins ist Weil der Stadt.

§ 2
[Rechtsform, Geschäftsjahr]

(1) Der Verein ist im Vereinsregister des für seinen Sitz zuständigen Amtsgerichtes einzutragen.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3
[Zwecke und Aufgaben des Vereins]

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

(5) Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss all derjenigen, welche am Eisenbahnwesen (Modellbahnen, Erhaltung und dem Betrieb historischer und aktueller Schienenfahrzeuge bzw. Bahntechnik) interessiert sind.

(6) Die Tätigkeiten des Vereins erstrecken sich auf folgende Aufgaben:

a.) Bau und Betrieb von Gemeinschaftsanlagen.

b.) Bildung und Förderung der Jugend.

c.) Durchführung von Ausstellungen vereins- und mitgliedseigener Modelle und Anlagen.

d.) Erwerb, Erhaltung und Betreib historisch wertvoller Schienenfahrzeuge.

e.) Beratung und Unterstützung der Mitglieder beim Bau und Betrieb eigener Anlagen und eigener Fahrzeugmodelle.

f.) Durchführung von Studienfahrten und Besichtigungen.

g.) Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die Belange und Aufgaben des Schienenverkehrs.

h.) Beteiligung an der Erörterung aktueller verkehrspolitischer Fragen.

i.) Durchführung von Fachvorträgen.

j.) Sammlung von Unterlagen über das Eisenbahnwesen aus Vergangenheit und Gegenwart.

k.) Gedankenaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen ähnlicher Zielsetzung.

l.) Unterstützung befreundeter Vereine.

§ 4
[Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft]

(1) Mitglieder des Vereins können nach schriftlichem Antrag an den Vorstand

a.) Natürliche Personen sowie

b.) Juristische Personen

werden.

(2) Mitglieder werden unterschieden in

a.) Aktive Mitglieder und

b.) Fördermitglieder

(3) Über den Aufnahmeantrag von aktiven Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach Befragung aller aktiven Mitglieder. Über einen Aufnahmeantrag von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Befragung aller aktiven Mitglieder ist nicht erforderlich.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

a.) Durch Austritt

Dieser kann nur durch Erklärung in Textform an den Vorstand unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist zum Quartalsende erfolgen.

b.) Durch Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt, wenn das betreffende Mitglied den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins oder den satzungsgemäßen Pflichten in grober Weise zuwiderhandelt oder Vereinseigentum entwendet.
Ein Ausschluss erfolgt automatisch, wenn der Mitgliedsbeitrag für zwei Geschäftsjahre nicht bezahlt worden ist.
Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nach Anhörung des Betroffenen.

c.) Durch den Tod einer natürlichen oder durch die Liquidation einer juristischen Person.

d.) Nach Auflösung des Vereins.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsgemäßen Rechte und Pflichten. Das ausgeschiedene Mitglied muss alles in seinem Besitz befindliche Vereinsvermögen unverzüglich und in ordnungsgemäßem Zustand an den Verein zurückgeben. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht ihm nicht zu.

(6) Ein aktives Mitglied, das Fördermitglied werden möchte, stellt einen Antrag in Textform an den Vorstand. Der Vorstand prüft den Antrag und entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Genehmigung. Nach Genehmigung wird das Mitglied als Fördermitglied geführt und der Mitgliedsbeitrag angepasst. Möchte ein Fördermitglied aktives Mitglied werden, stellt es einen schriftlichen Antrag an den Vorstand. Der Vorstand prüft den Antrag und entscheidet nach Befragung aller aktiven Mitglieder mit einfacher Mehrheit über die Genehmigung. Nach

Genehmigung wird das Mitglied als aktives Mitglied geführt und der entsprechende Mitgliedsbeitrag angepasst.

(7) Fördermitglieder, die regelmäßig an Vereinsabenden oder Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, zahlen den Beitragssatz der aktiven Mitglieder.
Die regelmäßige Teilnahme wird durch das gegenseitige Einvernehmen und die Beobachtung der Vereinsmitglieder festgestellt.
Mitglieder, die weiterhin Fördermitglied bleiben möchten, obwohl sie regelmäßig teilnehmen, werden gebeten, ein Gespräch mit dem Vorstand zu führen, um ihre Motive und Interessen zu erläutern.

(8) Der Verein kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben alle Rechte eines aktiven Mitglieds. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5
[Mitgliedsbeiträge]

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe einer besonderen Beitragsordnung. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Es gibt folgende Mitgliedsbeiträge:
a.) Aktive Mitglieder zahlen einen regulären Mitgliedsbeitrag
b.) Fördermitglieder zahlen einen gesonderten Mitgliedsbeitrag
c.) Schüler, Auszubildende und Studierende zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag

(3) Mitglieder haben die Möglichkeit, freiwillig einen höheren Beitrag zu zahlen, um den Verein zusätzlich zu unterstützen. Diese freiwilligen Mehrzahlungen werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

§ 6
[Organe des Vereins]

Die Organe des Vereins sind

a.) die Mitgliederversammlung und

b.) der Vorstand.

§ 7
[Die Mitgliederversammlung]

(1) In jedem Geschäftsjahr findet einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a.) Die Entgegennahme und Diskussion der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Kassiers und der Kassenprüfer.

b.) Entlastung des Vorstands.

c.) Wahl des Vorstands (alle 2 Jahre).

d.) Wahl der Kassenprüfer (alle 2 Jahre).

e.) Wahl des Jugendwarts (alle 2 Jahre).

f.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

g.) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes.

h.) Satzungsänderungen.

i.) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf

a.) Beschluss des Vorstandes oder auf

b.) schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der aktiven Mitglieder an den Vorstand einzuberufen.

(4) Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden ausschließlich die Tagesordnungspunkte behandelt und entschieden, die Grund der Einberufung waren.

(5) Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen in Textform unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist und mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mit schriftlicher Begründung mindestens zwei Wochen vor deren Zusammentritt beim Vorstand vorliegen.

(6) Einladungen zu Mitgliederversammlungen, Abstimmungen und anderen Vereinsangelegenheiten können auch per E-Mail oder über andere geeignete digitale Plattformen erfolgen. Mitgliederversammlungen können auch online über geeignete digitale Plattformen durchgeführt werden.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(8) Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4, zur Auflösung des Vereins eine Stimmenmehrheit von 4/5 der Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig. Eine Beschlussfähigkeit hierfür ist nur gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(9) Geheime Abstimmungen sind dann durchzuführen, wenn dies mindestens eines der anwesenden Mitglieder wünscht.

(10) Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(11) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8
[Der Vorstand]

(1) Der Vorstand besteht aus:
 a.) Dem 1. Vorsitzenden,
 b.) dem 2. Vorsitzenden,
 c.) dem Schriftführer,
 d.) dem Kassier und
 e.) den 3 Beisitzern.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf je zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nur aktive Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

(3) Dem Vorstand obliegt die Gesamtgeschäftsführung, sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in die Tat umzusetzen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern gemäß § 4, Absatz 3.

(4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie wird vom 1. Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden) geleitet.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden) einberufen und geleitet. Der Vorstand tagt nach Bedarf und wenn mindestens drei seiner Mitglieder es beantragen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende oder mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt § 7, Absatz 7, Satz 2 entsprechend.

(7) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten – jeder für sich allein – den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand nach § 26 BGB.

(8) Zur Unterstützung des Vorstandes können für bestimmte Aufgaben Ausschüsse mit beratender Funktion auf Dauer oder Zeit gebildet werden. Über die Anzahl der Ausschussmitglieder und deren Berufung entscheidet der Vorstand.

(9) Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene Barauslagen werden ihnen auf Antrag erstattet.

§ 9
[Auflösung des Vereins]

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kindergärten der Stadt Weil der Stadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 10
[Inkrafttreten der Satzung]

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form auf der Mitgliederversammlung am 07.05.2026 beschlossen und tritt mit der Eintragung in Vereinsregister in Kraft.